

Jörg Gleisenstein, Stadtverordneter  
Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Die Linke

Frankfurt (Oder), den 6.11.2013

Stadtverordnetenversammlung am 7.11.2013

*Anderungsanträge zur Beschlussvorlage 13/SVV/1651 - 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung - vom 03.04.2006*

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1.)

Artikel 3 wird gestrichen, die Nummerierung der folgenden Artikel ändert sich entsprechend

2.)

Artikel 5 wird folgendermaßen gefasst:

§ 5 (2) der Stadtordnung erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(2) Tiere dürfen nicht auf Spiel- und/oder Sandflächen der öffentlichen Kinderspielplätze mitgenommen werden. Satz 1 gilt nicht für Blindenhunde.“

Im § 5 wird neu der Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Der Konsum von Alkohol und anderen rauschauslösenden Stoffen (Stoffe i.S.d. § 1 Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln) auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist verboten.“

3.)

In Artikel 6 wird gestrichen:

„§ 11 (1) Nummer 10 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„entgegen § 4 Absatz 4 Buchst f) auf den dort aufgeführten öffentlichen Plätzen und in Parks Alkohol oder andere berauschende Substanzen konsumiert.“

Die Nummerierung der folgenden Sätze 11 bis 35 ändert sich entsprechend.“

4.)

In Artikel 6 wird §11, Absatz 1 Satz 23 (neu: Satz 22) folgendermaßen geändert:

„Entgegen §5 Abs. 3 Alkohol oder Stoffe i.S.d. § 1 Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln auf öffentlichen Kinderspielplätzen konsumiert.“

## *Begründung*

Die in der Vorlage enthaltene Begründung für diese weitreichenden Änderungen der Stadtordnung sind unkonkret, unzulänglich und beziehen sich nur auf einen Aspekt der vorgeschlagenen Änderungen. Die Begründung bezieht sich lediglich auf die Frage des Alkoholverbots. Begründungen zu anderen Bereichen, die von dieser Änderung betroffen sind, werden nicht gegeben. Dies gilt insbesondere für die Frage der Übernahme des „Paderborner Modells“ für den Umgang mit frei laufenden Katzen. Da es für diesen Aspekt zahlreiche gute Gründe gibt, ist dies umso unverständlicher, dass diese in der Begründung zum vorgeschlagenen Änderungspaket nicht erwähnt werden.

Zu 1.)

Es ist nicht ersichtlich, dass die vorgeschlagene Änderung der Stadtordnung mit der Einführung einer Alkoholverbotszone in einem großen Teil des Innenstadtbereichs irgendein Problem lösen kann. In der Begründung der Vorlage 1651 wird unspezifisch darauf verwiesen, dass es „eine Vielzahl von Vorkommnissen, den zunehmenden Konsum von Alkohol betreffend“, gegeben habe. Weder wird ausgeführt, wie viele derartige Vorkommnisse es gab, welche Orte diese betreffen oder wie hoch der Schaden hierfür zu beziffern ist.

Dieser Vorschlag erweckt die Illusion von Handlungsfähigkeit, setzt die Menschen potenziell der Willkür staatlicher Stellen aus und wird manchen als Problem wahrgenommen Sachverhalt an andere Orte verlagern.

Der Platz am Horten ist bewusst als Begegnungsort konzipiert worden. Auf den Bänken sollen Menschen auch sitzen dürfen, die Halfpipe ist als Ort – insb. für Jugendliche, die dort ihrem Sport nachgehen wollen – geplant worden. Immer dort, wo mehrere Menschen sich treffen, kann es dazu kommen, dass sich andere bewusst oder unbewusst belästigt fühlen. Dabei ist es oftmals unerheblich, ob dabei Alkohol oder „andere berauschende Substanzen“ im Spiel sind. Mögliche gravierende Vorkommnisse sind mit dem vorhandenen Instrumentarium des Ordnungsrechts lösbar. Hierzu macht die Stadtordnung in §4 in den Absätzen eins bis drei eindeutige Aussagen, die nach § 11 auch jetzt schon geahndet werden können. Folgen von Alkoholmissbrauch und Drogenkonsum sind ordnungsrechtlich nicht lösbar. Hier müssen andere Instrumente greifen, wie z.B. Sozialarbeit, Drogenberatung. Abgesehen davon sind präventive Maßnahmen nötig. So konsequent ist die Verwaltung aber nicht. So könnte die Verwaltung ja durchaus auch vorsehen, bei genehmigtem Alkoholausschank von den Wirten eine Aufklärung ihrer Gäste und KundInnen über die Folgen des Alkoholkonsums einzufordern.

Die Einführung des Begriffs der „anderen berauschenden Substanzen“ in die Stadtordnung setzt die Menschen völlig der Willkür staatlicher Organe aus. Ein unbestimmter Begriff wird zur Ermächtigung für Polizei und Ordnungsamt, gegenüber Menschen, die sich in den bezeichneten Bereichen aufhalten, Sanktionen z.B. über Ordnungsgelder auszuüben. An keiner Stelle wird definiert, was „andere berauschende Substanzen“ sind. Hier wird der Willkür Tür und Tor geöffnet. Als Konkretisierung eignet sich das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG), das in § 1 auf eine Anlage mit konkreten Stoffen verweist. Es wird immer wieder erwähnt, dass der vorgeschlagene Bereich der Alkoholverbotszone das Flächendenkmal Lenne-Park schützen soll. Im südlichen Bereich geht die Zone aber weit darüber hinaus, als dass sie mit diesem Schutzzweck begründet werden könnte.

Auch über die Folgen der Änderung der Stadtordnung macht die Vorlage nur vage Aussagen. Wenn das Problem so gravierend sein sollte, wie es die Vorlage erscheinen lassen will, wird sich das Problem in anliegende Bereiche verlagern. Dann müsste es hierzu von der Verwaltung aber auch klare Vorstellungen geben, wie damit umgegangen werden soll. Wenn es nicht so gravierend ist, als dass es nicht mit den bestehenden ordnungsrechtlichen Maßnahmen händelbar wäre, ist die Alkoholverbotzone als Eingriff in die Freiheit aller unnötig.

Zu 2.)

Die öffentlichen Spielplätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht mehr aus Sandkiste und Schaukel bestehen, sondern eine Vielzahl von Spiel- und Betätigungselementen enthalten. Die vorliegende Änderungssatzung sieht aber vor, dass Tiere, also auch Führ- und Blindenhunde, auf diese nicht mehr mitgenommen werden dürfen. In der Folge werden sehbehinderte Kinder von der Benutzung zahlreicher Spielflächen ausgeschlossen, zumal sich Führ- und Blindenhunde gerade dadurch auszeichnen, dass sie erst nach einer langwierigen, intensiven Ausbildung zum Einsatz kommen dürfen.

Zur Frage der „berauschenden Substanzen“ siehe oben.

Zu 3.)

Ergibt sich aus dem 1.) Änderungsantrag.

Zu 4.)

Siehe Begründung zu 1.) („berauschende Substanzen“).